



Zuständig: Ivana Hugenschmidt
 Ressort: Baugesuche
 Tel.: 061 425 53 10
 Fax: 061 425 53 16
 E-Mail: ivana.hugenschmidt@binningen.bl.ch

Gemeinde Binningen
 Hochbau und Ortsplanung
 Hauptstrasse 36
 4102 Binningen

Baugesuch für Kleinbauten

Gesuchsteller/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Gesch:

Architekt/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Gesch:

Grundeigentümer/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Gesch:

Projektbezeichnung:

Strasse:

Nr:

Parz. Nr.: Zone:

Zweck:

Konstruktion/Baumaterial:

Bedachungsmaterial/Farbe:

Das Gesuch ist mit den auf Seite 2 aufgeführten Unterlagen – *im Doppel* – einzureichen.

Ort:

Datum:

Der/die Grundeigentümer/in:

Der/die Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke: *Seite 2 beachten!*

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:



Merkblatt für die Bewilligungen von Kleinbauten

A – Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde das Bewilligungswesen für Kleinbauten innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden abgegeben.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer Grundfläche von 12,00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain. Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8,00 m³ und einer maximalen Höhe von 1,20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2,00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z. B. Velounterstand, Carport etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. Zwischen Wald- und Waldbauline dürfen keinerlei Bauten errichtet werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Binningen.

B – Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, evtl. Nachbarn) versehenes Formular «Baugesuch» der Gemeinde Binningen.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarsparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden. Der Situationsplan kann auf unserer Homepage (www.binningen.ch, Ortsplan) heruntergeladen/bezogen werden.
3. Grundrisse und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.

C – Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen an die Gemeinde Binningen, Hochbau und Ortsplanung, Hauptstrasse 36, 4102 Binningen einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/-innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Binningen schriftlich angeschrieben werden.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weitergezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen die Abteilung Hochbau und Ortsplanung, Tel. 061 425 53 10, gerne zur Verfügung. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat Binningen (§ 92 RBV).